Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/1066

öffentlich

Datum: 04.07.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Babczyk

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**12.09.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**21.09.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**23.09.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 7 - Soziales -

Beschlussvorschlag:

Herr Landesrat (B 5) Dirk Lewandrowski wird mit Wirkung vom 23.02.2023 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 7 - Soziales - wiedergewählt und erhält zum 23.02.2023 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 6 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 7 - Soziales - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	Personal- aufwendungen
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	Personal- aufwendungen
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 7 – Soziales - zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu seiner Wiederwahl.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1066:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 7 – Soziales –

I. Allgemeines

Die 14. Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 3. Sitzung am 26.01.2015 (Vorlage Nr. 14/266) für die Dauer von acht Jahren Herrn Dirk Lewandrowski zum Landesrat des LVR-Dezernat Soziales. Seine Ernennung zum Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 23.02.2015 wirksam. Die Amtszeit des Beamten endet mit Ablauf des 22.02.2023.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die Wiederwahl muss unter Beachtung der Regelungen in § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach empfehlender Beschlussfassung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und des Landschaftsausschusses spätestens in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 09.12.2022 - und damit entsprechend vor Ablauf der Wahlzeit - stattfinden. Herr Dirk Lewandrowski hat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW). Anmerkung: Bei einer Wiederwahl am 23.09.2022 wird diese Frist eingehalten (Ende der Bestellungsdauer 22.02.2023).

- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Herr Dirk Lewandrowski ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit, d. h. bis 22.11.2022, wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Das Amt des Landesrates des LVR-Dezernates 7 – Soziales – war zum Zeitpunkt der Wahl am 26.01.2015 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) der Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Gem. § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Herrn Lewandrowski wurde am 01.10.2018 in ein Amt der Besoldungsgruppe B 5 LBesO ernannt. Im Falle der Wiederwahl erhält Herr Lewandrowski gemäß § 4 Abs. 1 EingrVO ab Beginn der neuen Amtszeit Besoldung nach B 6 LBesO.

Da die Wahl am 23.09.2022, also mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit stattfindet und sich die Anstellungsbedingungen für Herrn Landesrat Lewandrowski mit der Besoldung nach B 6 LBesO nicht verschlechtern, ist er verpflichtet, die (erste) Wiederwahl ab dem 23.02.2023 anzunehmen.

L u b e k